

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart
Telefon: (0711) 685 - 0

MPA **MPA STUTT GART**
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle
Kennnummer BWU-03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.369**

Gegenstand: Akustik-Vliesstoff „R6/...FF“ als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Bauregelliste A, Teil 2,
Ausgabe 2015/2, lfd.Nr. 2.10.2

Antragsteller: 
Cavendishstraße 19
79726 Lauterburg (Baden)

FIRETDOEK.NL

Klaas Dapper
Adviseur

mob: +31(0)610576768
Email: support@firetdoek.nl

Ausstellungsdatum: 30. März 2016

Firetdoek.nl
Smirnofstraat 3
7903AZ Hoogeveen
www.firetdoek.nl

Geltungsdauer bis: 31. März 2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.369 vom 02. Juli 2012. Für den Gegenstand ist erstmals am 02. Juli 2012 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart (Vaihingen)
USL-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0
Telefax: (0711) 685 - 62635
Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de

BW-Bank Stuttgart / LBBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Akustik-Vliesstoff „R6/...FF“ als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd.Nr. 2.10.2.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Vliesstoffe müssen auf metallischen Untergründen mit einer Rohdichte von $\geq 2\,025\text{ kg/m}^3$, einem Schmelzpunkt $\geq 500\text{ °C}$ und einer Dicke $\geq 0,8\text{ mm}$ oder auf matalischen Untergründen mit einer Rohdichte von $\geq 5890\text{ kg/m}^3$, einem Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$ und einer Dicke $\geq 0,6\text{ mm}$ verwendet werden. Die Vliesstoffe müssen mit rückseitigem Hotmeltkleber (Auftragsmenge 13 g/m^2) auf den Untergrund aufgeklebt werden.

Die Vliesstoffe dürfen nicht im Freien verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, lfd.Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.369 vom 30.03.2016

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung


2.1.1 Der Akustik-Vliesstoff „R6/... FF“ muss aus Glas- und Polyesterfasern mit Zellstoff, gebunden mit Acrylat bestehen. Die Rückseite des Akustik-Vliesstoffes ist mit einem Hotmelt-Kleber beschichtet (Klebermenge 13 g/m²). Der Akustik-Vliesstoff hat eine Dicke von 0,16 mm bis 0,6 mm. Das Flächengewicht des des Akustik-Vliesstoffes beträgt 40 g/m² bis 160 g/m².

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.2 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/ Prüfberichte/ Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Otto-Graf-Institut Stuttgart		Prüfzeugnis 901 0170 016-5.369 vom 30.03.2016	DIN 4102, Teil 1 Baustoffklasse A1



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.369 vom 30.03.2016

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

- 2.1.5.1 Die Akustik-Vliesstoffe dürfen auf metallischen Untergründen mit einer Rohdichte von $\geq 2\,025\text{ kg/m}^3$, einem Schmelzpunkt $\geq 500\text{ °C}$ und einer Dicke $\geq 0,8\text{ mm}$ oder auf metallischen Untergründen mit einer Rohdichte von $\geq 5890\text{ kg/m}^3$, einem Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$ und einer Dicke $\geq 0,6\text{ mm}$ verwendet werden.
- 2.1.5.2 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.
- 2.1.5.3 Die Oberflächen der Akustik-Vliesstoffe dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 2.1.5.4 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.
- 2.1.5.5 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.369
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich



3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, Ausgabe 2015/2 (DIBt Mitteilungen 06. Oktober 2015) zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.369 vom 30.03.2016

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010, zuletzt geändert am 25. Januar 2012 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo



Der Leiter der Prüfstelle

Dr. Stefan Lehner, Ltd. Akad. Direktor

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)